

Zeitschrift für

VERKEHRS- RECHT

ZVR

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

April 2015

04

109 – 144

Beiträge

**Dashboard-Cam – Zulässig zur
Beweissicherung bei Verkehrs-
unfällen?** *Rainer Knyrim und Gerald Trieb* ➔ 112

**Fahrerassistenzsysteme,
Unfalldatenspeicher & eCall**
Julia Konzett und Claudia Riccabona-Zecha ➔ 117

Rechtsprechung

**Kein Schmerzensgeld für den bloßen Trennungsschmerz
bei Unterbrechung des Kontakts zum Kind** *Georg Kathrein* ➔ 128

Beweislastregeln bei Kollision einer Pistenraupe mit Snowboarder
Christian Huber ➔ 133

Judikaturübersicht Verwaltung

**Wissen um Unfall in subjektiver Hinsicht,
gehörige Aufmerksamkeit ist gefordert** ➔ 135

**Abstellen des Kfz in der Nähe der Wohnung des Ausweisinhabers,
Vermutung des Beförderungszwecks** ➔ 138

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Moderne Fahrausbildung am Beispiel Motorrad-Spätstarter
Florian Schneider und Daniela Knowles ➔ 138

Dashboard-Cam – zulässig zur Beweissicherung bei Verkehrsunfällen?

Argumente für eine datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Crash-Cams

ZVR 2015/55

§§ 6 ff, 17 ff und
50 a ff DSGVO 2000

Dashboard-Cam;
Datenschutzrecht;
Videoüberwachung;
Privacy by Design

Negative Erfahrungen bei der Beweisführung in Prozessen iZm Verkehrsunfällen lassen die Zahl an Kfz-Besitzern steigen, die Vorkehrungen für die Beweissicherung für derartige Prozesse treffen. Dazu eignen sich sog Dashboard-Cams, also Kameras, die hinter der Windschutzscheibe eines Kfz angebracht sind und einen Verkehrsunfall aus der Sicht des Lenkers aufzeichnen können. Diese ermöglichen eine Rekonstruktion des Unfallhergangs für das spätere Gerichtsverfahren und die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen oder deren Abwehr.

Die Aufzeichnung des Verkehrsunfalls kann jedoch auch zur Erfassung von am Verkehrsunfall unbeteiligten Personen auf dem dabei gewonnenen Bildmaterial führen. Eine Aufzeichnung von Personen ohne Anlass ist aber zu vermeiden.

Von Rainer Knyrim und Gerald Trieb

Inhaltsübersicht:

- A. Vorliegende Entscheidungen/Stellungnahmen zu Dashboard-Cams
 - 1. Keine Auseinandersetzung mit technischen Spezifikationen
 - a) Entscheidungen in Deutschland
 - b) Entscheidung der Datenschutzkommission
- B. Die Rechtslage
 - 1. Vorliegen (k)einer Videoüberwachung
 - 2. Zulässigkeit der Datenanwendung, selbst wenn sie als Videoüberwachung zu qualifizieren ist
 - a) Datenschutzgerechte Ausgestaltung
 - b) Beachtung der Grundsätze für eine zulässige Datenverwendung
- C. Fazit

A. Vorliegende Entscheidungen¹⁾/Stellungnahmen zu Dashboard-Cams

1. Keine Auseinandersetzung mit technischen Spezifikationen

Die bislang in Österreich und Deutschland vorliegende, einschlägige Judikatur ist uneinheitlich bis widersprüchlich; sie konnte also nicht die erforderliche Rechtssicherheit schaffen, die Hersteller und Anwender von Dashboard-Cams benötigten. Teilweise halten sie die Erfassung und Verwertung der Bilddaten für unzulässig,²⁾ teilweise hingegen – infolge des zum Aufzeichnungszeitpunkt bereits eingetretenen Anlassfalls – ausdrücklich für zulässig.³⁾ Gleichzeitig gestehen aber auch sie zu, dass von einer Unzulässigkeit nur „in aller Regel“ auszugehen ist.⁴⁾ Manche Entscheidungen thematisieren die datenschutzrechtliche Zulässigkeit erst

gar nicht und lassen keinen Zweifel an der Verwertbarkeit des Bildmaterials aufkommen.⁵⁾

a) Entscheidungen in Deutschland

Zunächst lohnt ein Blick auf die einschlägige deutsche Judikatur. Ein jüngst ergangener Beschluss des AG München zur Frage der Verwertung von Aufzeichnungen, die mit Videokameras in Kfz gewonnen wurden, hat sich in die bisherigen Judikate eingereiht und seinen rechtlichen Erwägungen begründungslos zugrunde gelegt, dass die installierte Kamera eine „permanente, anlasslose Überwachung des Straßenverkehrs“ durchführe. Der Leser erfährt nicht, weshalb eine solche permanente, anlasslose Überwachung des Straßenverkehrs erfolgen soll.⁶⁾ Des Weiteren wird lediglich von einer „Autokamera“ gesprochen.⁷⁾ Was auf den Bildern dieser Kamera in welcher Auflösung zu sehen ist, welche Bildsequenzen aus welchem Anlass für welche Dauer aufgezeichnet und gespeichert werden, wer auf das Bildmaterial Zugriff hat, bleibt – wie *Werkmeister* in

1) Ein erst jüngst erlassenes Erkenntnis des BVwG (BVwG 30. 1. 2015, W2142011104-1/9E) über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Registrierung der mit einer solchen Kamera betriebenen Datenanwendung durch die DSB, an dem die Autoren als Rechtsvertreter beteiligt sind, wird in diesem Artikel nicht behandelt, sondern gesondert besprochen werden.

2) Siehe DSK 7. 11. 2012, K600.319–005/0002-DVR/2012; VG Ansbach 12. 8. 2014, 4 K 13.01634; AG München 13. 8. 2014, 345 C 5551/14; Beschluss des Düsseldorfer Kreises v 25./26. 2. 2014.

3) AG München 8. 7. 2013, 343 C 4445/13.

4) AG München 13. 8. 2014, 345 C 5551/14 Rz 32; Beschluss des Düsseldorfer Kreises v 25./26. 2. 2014.

5) BG Hietzing 26. 6. 2013, 5 C 361/12 d.

6) AG München 13. 8. 2014, 345 C 5551/14 Rz 3 ZD 10/2014, 530 mit Kritik *Werkmeister*.

7) AG München 13. 8. 2014, 345 C 5551/14 Rz 5.

seiner Kritik dieser Entscheidung richtig festhält⁸⁾ – im Dunklen. Ohne diese für eine datenschutzrechtliche Beurteilung essentiellen Sachverhaltselemente festzustellen, prüft das AG München die Erhebung des Bildmaterials und seine Verwertung an datenschutzrechtlichen Regelungen.

Die grundsätzliche Ablehnung solcher Kamerasysteme durch das AG München zeigt sich in den Ausführungen in Rz 8 des Beschlusses: Demnach fürchtet das Gericht, dass die Zulassung von mit diesen Kamerasystemen gewonnenen Videos als Beweismittel durch die Zivilgerichte „zweifelslos zu einer weiten Verbreitung oder sogar standardmäßigen Ausstattung“ der Kfz mit diesen Kameras führen würde. In weiterer Folge wäre es jeglicher Kontrolle, insb durch die aufgezeichneten Personen, entzogen, „was mit den so gefertigten Aufzeichnungen geschieht und wem sie zB über eine Cloud zugänglich gemacht werden“. Gleiches gelte für eine Auswertung durch eine Gesichtserkennungssoftware; auch diese wäre jeder Kontrolle entzogen. Eine dauerhafte und organisierte flächendeckende Überwachung sämtlicher Personen, welche am öffentlichen Verkehr teilnehmen, wäre damit denkbar. Danach müsste aber jede Art der Datengewinnung als unzulässig qualifiziert werden, weil das Vorhandensein von Daten stets die Gefahr des Missbrauchs birgt. Das Zeichnen derartiger Schreckensszenarien kann daher die Unzulässigkeit der Gewinnung des gegenständlichen Bildmaterials nicht begründen. Folgte man dieser Begründung, müsste konsequenterweise der Einsatz sämtlicher digitaler Foto- und Videokameras (auch Handykameras) verboten werden, da auch dabei die Gefahr des Uploads in die Cloud, des Einsatzes von Gesichtserkennungssoftware und damit einer flächendeckenden Überwachung sämtlicher Personen droht, die am öffentlichen Verkehr teilnehmen. Dieser Argumentation kann somit keinesfalls gefolgt werden.

Auch das Verwaltungsgericht Ansbach geht in seiner Entscheidung v 12. 8. 2014 davon aus, dass eine permanente Videoüberwachung vorliege, die einen erheblichen Eingriff in die Rechte der unbeteiligten Gefilmten darstelle.⁹⁾ Anstatt die konkrete technische Ausgestaltung des zu beurteilenden Systems auch nur im Ansatz festzustellen, führte das Verwaltungsgericht aus, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eventuell an die neu in Verwendung stehenden Kameras angepasst werden müssten. Weiteren Evaluierungsbedarf sah das Gericht somit nicht in Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts und der konkreten Ausgestaltung des Systems, sondern in der Aktualität des Datenschutzrechts!

Auch wenn das AG München in seiner Entscheidung v 8. 7. 2013¹⁰⁾ ebenfalls keine ausführlichen Feststellungen zur technischen Konfiguration des betroffenen Systems getroffen hat, wägt es zumindest die Interessen der Gefilmten mit jenen des Auftraggebers der Datenverarbeitung ausführlich ab. Es hält dabei zutr fest, dass sich „in dem Moment, in dem sich der Unfall ereignete“, die Interessenlage der Beteiligten geändert hat. Mit diesem Moment hat der Fahrradfahrer¹¹⁾ ein Interesse daran, Beweise zu sichern; ein Interesse, das nach der Rsp auch anerkannt sei und allfälligen berechtigten Geheimhaltungsinteressen sonstiger Betroffener

vorginge. Das AG München begründet das damit, dass das Anfertigen von Beweismaterial nach einem Unfall unproblematisch sei. Folglich muss auch der Einsatz von Systemen zulässig sein, die so konfiguriert sind, dass lediglich nach Eintreten eines Ereignisses Bildmaterial gespeichert wird, weil dann die Beweissicherung erst mit dem Zeitpunkt des Unfalls einsetzt. Daher müssten sich Behörden bei Entscheidungen über die Zulässigkeit der Anfertigung (und Verwertbarkeit) von Bildmaterial, das mit entsprechenden Systemen gewonnen wurde, mit der Frage auseinandersetzen, zu welchem Zeitpunkt eine Speicherung von Bildmaterial zur Beweissicherung aufgenommen wird. Den oben zitierten Entscheidungen sind aber entsprechende Feststellungen nicht zu entnehmen.

b) Entscheidung der Datenschutzkommission

Vor einer genaueren Analyse der österr Rechtslage ist noch auf eine in Österreich vorliegende Entscheidung zur Zulässigkeit des Einsatzes einer „Dashboard-Cam“ einzugehen. Die österr DSK (nunmehr Datenschutzbehörde [DSB]) hat am 7. 11. 2012 mit Bescheid entschieden, dass ein solcher Einsatz „mangels Befugnis von Privatpersonen zur Videoüberwachung des Straßenverkehrs“ unzulässig sei.¹²⁾ Der Entscheidung ist lediglich zu entnehmen, dass der Antragsteller eine Datenanwendung mit der Bezeichnung „Videoüberwachung zum Zwecke des Schutzes des überwachten Objekts (Umgebung der Situation im unmittelbaren Bereich des eigenen, privat genutzten PKW) bzw zur Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten, jeweils einschließlich der Beweissicherung, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch die Zweckbezeichnung definierten Anlassfall, sofern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass überwachte Objekt könne das Ziel oder der Ort eines gefährlichen Angriffs werden“, beim DVR gemeldet hat. Ohne dies näher zu begründen, hält die DSK fest, dass es sich beim Betrieb einer sog „Dashcam“ um eine Videokamera mit Bildaufzeichnung handle, die im Bereich des Armaturenbretts bzw der Frontscheibe eines Pkw angebracht sei und das „gesamte Verkehrsgeschehen aus der Lenkerperspektive während der Fahrt“ aufzeichne. Es gebe zudem kein konkretes Objekt, das erfasst werden sollte. Den Mangel an der rechtlichen Befugnis für den Betrieb der Videoüberwachung argumentierte die DSK damit, dass dem Antragsteller an der Überwachung des öffentlichen Ortes „Straße“ kein „hausrechtsähnliches Verfügungsrecht“ zukomme. Auch sei der Einsatz einer mobilen Videoüberwachungsanlage in einem Kfz als unverhältnismäßig iSd § 7 Abs 3 DSGVO anzusehen. Auf die Frage, ob gegenständlich schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen verletzt werden würden, brauchte die DSK daher nicht mehr einzugehen.

Die Rechtsmeinung der DSK, bei der Aufnahme mittels „Dashcam“ handle es sich jedenfalls um eine (unzulässige) Videoüberwachung iSd §§ 50 a ff Daten-

8) *Werkmeister*, ZD 10/2014, 532.

9) Verwaltungsgericht (VG) Ansbach 12. 8. 2014, 4 K 13.01634.

10) AG München 8. 7. 2013, 343 C 4445/13.

11) In diesem Fall hat ein Fahrradfahrer ein entsprechendes Kamerasystem verwendet.

12) DSK 7. 11. 2012, K600.319–005/0002-DVR/2012.

schutzgesetz (DSG 2000), soll einer gründlichen Prüfung unterzogen werden:

B. Die Rechtslage

Das DSG 2000 enthält für das Verarbeiten von Bilddaten spezielle Regelungen in seinen §§ 50 a ff. Ob – je nach Ausgestaltung des Aufzeichnungssystems – diese Bestimmungen über die Videoüberwachung allerdings tatsächlich Anwendung finden, ist fraglich. Zudem muss auch untersucht werden, ob es bei Einsatz dieser Kameras zwingend zur dauerhaften Überwachung öffentlichen Raums kommt, die Privatpersonen nicht gestattet, sondern der Exekutive vorbehalten ist. Das System kann nämlich technisch auch so konfiguriert sein, dass es über die physischen Grenzen des Kfz hinaus keine personenbezogenen Daten aufzeichnet.

1. Vorliegen (k)einer Videoüberwachung

Nach § 50 a Abs 1 DSG 2000 bezeichnet „Videoüberwachung“ die *„systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen, durch technische Bildaufnahme oder Bildübertragungsgeräte“*. Nach Abs 2 gelten für die Videoüberwachung § 6 (Grundsätze für die Verwendung von Daten) und § 7 (Zulässigkeit der Verwendung von Daten), insb der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 7 Abs 3 DSG 2000. Rechtmäßige Zwecke für die Videoüberwachung seien der Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person oder die Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten, jeweils einschließlich der Beweissicherung, im Hinblick auf Ereignisse nach Abs 1 (Definition der Videoüberwachung). Schließlich ist ein Betroffener durch eine Videoüberwachung dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt, wenn ua bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das überwachte Objekt oder die überwachte Person könnte das Ziel oder der Ort eines gefährlichen Angriffs werden, oder unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften dem Auftraggeber (Kfz-Lenker, -Halter) spezielle Sorgfaltspflichten zum Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person auferlegen.

Wird beim Einsatz einer Kamera in Kfz, die die laufende Fahrt dokumentiert, ständig aufgezeichnet, das Bildmaterial also ständig auf einem Datenträger zur Verfügbarkeit für den Auftraggeber oder Dritte bereitgehalten, ist wohl von einer systematischen, insb fortlaufenden Feststellung von Ereignissen und damit von einer Videoüberwachung iS der oben genannten Bestimmungen auszugehen. Ein dementsprechendes System ist wohl auch der schon erörterten Entscheidung der DSK im Herbst 2012 zugrunde gelegen.¹³⁾

Ist aber das System darauf ausgerichtet, eine Speicherung der Bilddaten ausschließlich bei Eintritt eines Ereignisses zu Dokumentationszwecken durchzuführen (wie dies etwa bei der Beweissicherung bei Verkehrsunfällen der Fall ist), ist die Sachlage uE rechtlich anders zu beurteilen: eine systematische, insb fortlaufende Feststellung von Ereignissen liegt dann gerade

nicht vor. Eine Feststellung von Ereignissen tritt nur punktuell, in sehr seltenen Fällen und nicht vorhersehbar ein. Die Bildaufzeichnung ist daher darauf fokussiert, lediglich dann Daten aufzuzeichnen, wenn vorab definierte Ereignisse eintreten. Es liegt am Hersteller der Systeme, diese Ereignisse so zu definieren, dass sie nur solche betreffen, an denen der Auftraggeber gegenüber Geheimhaltungsinteressen von Betroffenen überwiegende berechnete Interessen hat.

Bei derart konfigurierten Systemen, die etwa auf einer verschlüsselten SD-Karte, die niemandem außer dem Auftraggeber im Fall des Eintritts von vordefinierten Ereignissen (zB Unfall, der durch einen Crash-Sensor [Beschleunigungssensor] als solcher registriert wird) Zugriff gewährt, Bildmaterial abspeichern, ist auch gewährleistet, dass Unbefugten der Zugriff verwehrt bleibt. Der Tatbestand einer systematischen, fortlaufenden Feststellung von Ereignissen wird dabei infolge spezieller technischer Vorkehrungen im Aufnahmesystem weder technisch noch rechtlich erfüllt.

Zu diesem Ergebnis muss man umso mehr vor dem Hintergrund gelangen, dass Systeme so konfiguriert sein können, dass die automatische Speicherung der Bilddaten lediglich eine Substitution eines manuellen Auslösens der Speicherung ist. So ist ja das punktuelle, unregelmäßige Filmen mit Handycameras nach Ansicht der DSK zulässig.¹⁴⁾ Mangels Systematik und fortlaufender Feststellung von Ereignissen seien die Regelungen über die Videoüberwachung darauf nicht anwendbar; die Datenanwendung ist somit „nur“ nach den allgemeinen Regeln der §§ 6 ff DSG 2000 auf ihre Zulässigkeit hin zu beurteilen. Ein solches unregelmäßiges und nicht systematisches, manuelles Aufzeichnen ist auch mit diesen Kameras möglich und muss daher auch rechtlich gleich beurteilt werden. Da Ereignisse, an denen das Interesse der Beweissicherung besteht, jedoch plötzlich eintreten, kann ein manuelles Auslösen der Speicherung nicht immer rechtzeitig sichergestellt sein. Folglich ist das automatische Ersetzen der manuellen Auslösung durch die Vordefinition von Ereignissen unbedingt erforderlich. Das automatische Auslösen der Speicherung ist daher lediglich als Substitution des manuellen Auslösens zu qualifizieren. Auch das automatische Auslösen kann daher eine Systematik der Aufzeichnung und damit die Anwendbarkeit der Regelungen zur Videoüberwachung nicht begründen, sondern steht dem Vorliegen einer Systematik gerade entgegen.

Die Beschränkung der Aufzeichnung in vordefinierten Anlassfällen lässt die Dashboard-Cam somit zu einer reinen „Crash-Cam“ werden! Ungeachtet dessen ist aber für den rechtskonformen Einsatz vorab die Genehmigung durch die DSB einzuholen. So Verkehrsunfälle zur Beweissicherung dokumentiert werden, kann auch strafrechtlich relevantes Verhalten aufgezeichnet werden. Nach § 18 Abs 2 Z 2 DSG 2000 unterliegen solche Datenanwendungen der Vorabkontrolle.

13) DSK 7. 12. 2012, K600/390–005/001-DVR2012.

14) DSK 14. 5. 2013, K212.989/0006-DSK/2013.

2. Zulässigkeit der Datenanwendung, selbst wenn sie als Videoüberwachung zu qualifizieren ist

a) Datenschutzgerechte Ausgestaltung

Auch wenn man davon ausgeht, dass eine Videoüberwachung vorliegt, muss dennoch von der Zulässigkeit der Datenanwendung ausgegangen werden. Dazu ist neben dem Vorliegen von überwiegenden berechtigten Interessen beim Kfz-Lenker sicherzustellen, dass öffentlicher Raum von der Aufzeichnung nicht betroffen ist und die sonstigen Grundsätze einer zulässigen Verwendung von Daten gegeben sind.

Dafür ist sicherzustellen, dass die Aufnahme eine Identifizierbarkeit von Personen lediglich aufgrund des Bildmaterials nicht möglich macht. Dies kann über die Auflösung des Bildmaterials erfolgen. Identifizierbarkeit kann aber freilich auch über Angaben zum Kfz wie dem Kennzeichen vorliegen. Ein Kfz hat üblicherweise einen Eigentümer, der vom Halter des Kfz verschieden oder mit diesem ident sein kann. Zudem wird es oft von einem Dritten gelenkt. All diese Personen haben eine zivilrechtliche (sachenrechtliche) Beziehung zu diesem Kfz. Das Kfz steht in ihrer zivilrechtlichen Verfügungsgewalt. Sie können entweder darüber entscheiden, wie und von wem das Kfz zu welchen Zwecken benutzt wird, oder haben die Berechtigung vom Verfügungsberechtigten erhalten, es in Betrieb zu nehmen oder sonst zu verwenden. Die genannten Personen haben somit in Bezug auf das Kfz eine Verfügungsbefugnis, die dem Hausrecht ähnlich ist, das einem Liegenschaftseigentümer oder Wohnungseigentümer gegenüber seiner Liegenschaft bzw seiner Wohnung zukommt. In Bezug auf eine Liegenschaft und eine Wohnung ist es unzweifelhaft, dass der darüber Verfügungsberechtigte zum Schutz seines Eigentums Bilddaten – unter Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 50 a ff DSG 2000 – verwenden darf. Nichts anderes muss für den über das Kfz Verfügungsberechtigten gelten. Die nachstehende Grafik soll verdeutlichen, dass auch Autos – wie private Liegenschaften – eine „Privatsphäre“ haben, die jeweils vom öffentlichen Raum umgeben ist:

des Hauses oder des Autos vom Verfügungsberechtigten erfasst werden darf.

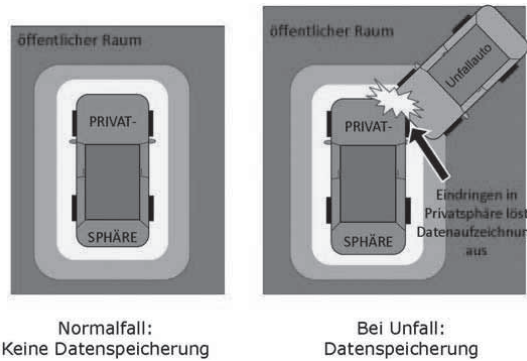


Abbildung 2

Den Autoren vorliegende statistische Zahlen zu Verkehrsunfällen und zu Gerichtsprozessen im Verkehrsunfällen belegen, dass ein sein Kfz durchschnittlich verwendender Verkehrsteilnehmer statistisch mehrfach in seinem Leben in einen Verkehrsunfall verwickelt und die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass ein anschließendes Gerichtsverfahren stattfindet. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass ein Verkehrsteilnehmer Beweismaterial zur Aufklärung der Schuldfrage, zur Geltendmachung oder zur Verteidigung von Ansprüchen bzw zum Beweis seiner Unschuld an infolge des Verkehrsunfalls eingetretenen Körperverletzungen an Personen benötigt, ist somit hoch. Die Annahme des Düsseldorfer Kreises in seinem Beschluss v 25./26. 2. 2014, wonach ein Verkehrsunfall für einen Autofahrer einen eher „theoretischen Fall“ darstellte, ist daher unrichtig. Die von ihm durchgeführte Interessenabwägung fußt somit auf falschen Prämissen und ist schon deswegen unzutreffend.¹⁵⁾

Solange die Aufzeichnung bzw die Erkennbarkeit von Personen auf der Aufzeichnung nur in jenem Bereich gegeben ist, der physisch vom Kfz eingenommen wird, ist der öffentliche Raum uE von der Aufzeichnung nicht erfasst, somit auch nicht verletzt. Diese Einschränkung der Aufzeichnung von personenbezogenen Daten kann etwa durch eine verminderte Auflösung der Bilddaten erreicht und gewährleistet werden.¹⁶⁾ Ist dies gewährleistet, werden lediglich personenbezogene Daten von Verkehrsteilnehmern aufgezeichnet, die sich nicht im öffentlichen Raum befinden, sondern „nur“ innerhalb der „Privatsphäre Kfz“, in Bezug auf welche der Eigentümer, Halter oder Lenker des Kfz eine besondere Verfügungsberechtigung hat. Personenbezogene Daten im öffentlichen Raum werden somit nicht aufgezeichnet. In diesen Grenzen kommt dem Auftraggeber somit uE jedenfalls das schon oben angeführte und beschriebene überwiegende berechnigte Interesse an der Aufzeichnung zu. Die Aufzeichnung in diesem Rahmen muss daher zulässig sein.

Die Berechtigung, Bilddaten innerhalb der „Privatsphäre Kfz“ aufzuzeichnen, ergibt sich auch aus § 50 a

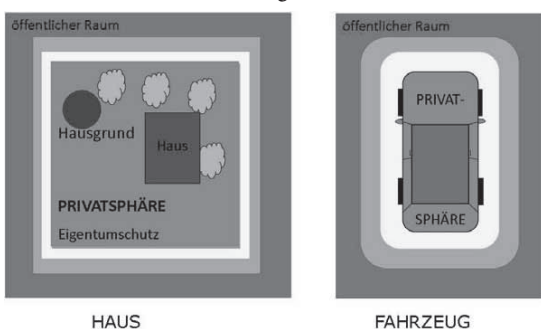


Abbildung 1

Innerhalb der physischen Grenzen seines Kfz und auch in Bezug auf den Fahrzeugnahbereich (auch der unmittelbar vor dem Eingangsbereich einer Liegenschaft befindliche Raum darf zum Schutz des Hausrechts – weil zu diesem Zweck erforderlich – überwacht werden: sog „Perimeterschutz“) darf daher vom über das Kfz Verfügungsberechtigten überwacht werden. Dies bedeutet, dass das Eindringen in die „Privatsphäre“

15) Beschluss des Düsseldorfer Kreises v 25./26. 2. 2014.
16) Siehe auch *Werkmeister*, Anmerkung zu AG München 13. 8. 2014, 345 C 5551/14, ZD 10/2014, 532, 533.

Abs 4 Z 1 und 2 DSGVO 2018. Nach diesen Bestimmungen ist ein Betroffener von einer Videoüberwachung dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das überwachte Objekt oder die überwachte Person könnte der Ort oder das Ziel eines gefährlichen Angriffs werden, oder unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften dem Auftraggeber spezielle Sorgfaltspflichten zum Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person auferlegen:

Dass mit einem gefährlichen Angriff auf das überwachte Objekt „Kfz“ gerechnet werden muss (auch wenn der von der Kamera überwachte Bereich nicht das Kfz selbst erfasst, wird doch seine Fortbewegung indirekt durch Überwachung der unmittelbaren Umgebung aufgezeichnet), zeigen die Unfallzahlen. Mit einem Eindringen in die „Privatsphäre Kfz“ ist für den über das Kfz Verfügungsberechtigten zu rechnen, der Einsatz der Videoüberwachung somit zulässig. Zudem zeigen gesetzliche Bestimmungen wie das EKHG, das eine Gefährdungshaftung abweichend vom Schadenersatzrechtlichen Verschuldensprinzip für Schäden statuiert, die infolge des Betriebs eines Kfz entstehen, dass das Kfz grundsätzlich als eine besonders gefährliche Sache gilt, für die ein besonderer Sorgfaltsmaßstab zur Anwendung gelangt. Nichts anderes wird durch die Aufzeichnung des Betriebs des Kfz erreicht. Dadurch kann ein von den besonderen Haftungsbestimmungen des EKHG begünstigter Geschädigter seine Ansprüche einfacher durchsetzen; dafür muss aber dem über das Kfz Verfügungsberechtigten zugestanden werden, diesen erhöhten Haftungsbestimmungen einen erhöhten Schutz des Kfz entgegensetzen.

Daraus ergibt sich, dass bei ausschließlicher Überwachung der „Privatsphäre Kfz“ schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen gegenüber den berechtigten Interessen des über das Kfz Verfügungsberechtigten noch stärker ins Hintertreffen geraten!

Dass die aufgezeichneten Bilddaten von hoher Praxisrelevanz sind, zeigt eindrucksvoll das schon in FN 3 zitierte Urteil des BG Hietzing.¹⁷⁾ In dem diesem Urteil zugrunde liegenden Verfahren konnten die entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente nur aufgrund der Vorlage eines mit einem entsprechenden Beweissicherungssystem gewonnenen Unfallvideos festgestellt werden. Das BG Hietzing hält in seinem Urteil fest, dass auf dem Video zwar eine Fahrverbotstafel erkennbar gewesen sei, der auf der Zusatztafel befindliche Text, der für die Entscheidung ohne Relevanz war, jedoch infolge der schlechten Videoqualität nicht lesbar gewesen sei. Ebenso verhält es sich mit Personen und Kfz-Kennzeichen: Sie sind als solche erkennbar, ihre Identität bzw Nummer jedoch nicht feststellbar, solange nicht in die „Privatsphäre Kfz“ eingedrungen wird. Das Urteil zeigt also, dass Systeme, die darauf ausgerichtet sind, lediglich das Kfz, nicht aber den ringsum befindlichen Bereich aufzuzeichnen, sich in der Praxis insofern bewährt haben, als nur das für die Aufklärung des Unfallgeschehens unbedingt Erforderliche erkennbar ist, nicht aber darüber Hinausgehendes.

Eine datenschutzgerechte Ausgestaltung entsprechender Aufnahmesysteme nach dem Prinzip „privacy by design“ kann also – so auch Thiele – ihre daten-

schutzrechtliche Zulässigkeit bewirken. Dabei sollten folgende Punkte beachtet werden:

- niedrige Bildqualität, damit nur die unmittelbare Umgebung des Kfz in personenbezogener Form aufgezeichnet wird;
- eine Speicherung der Daten sollte nicht permanent, sondern nur bei Eintritt eines automatisch registrierten Ereignisses erfolgen;
- die nach Ereigniseintritt auslesbare Bildsequenz sollte lediglich den Zeitraum nach dem Unfallzeitpunkt und eine kurze (etwa 30 Sek lange) Bildsequenz vor diesem Zeitpunkt, um die Unfallursache besser ergründen zu können, umfassen;
- technische Sicherstellung, dass außer bei Ereigniseintritt (oder allenfalls noch zum Zweck bewusster Sport- oder Freizeitaufnahmen durch manuelle Aktivierung) keine Aufzeichnung erfolgt und auch keine Daten aus dem Gerät ausgelesen werden können.¹⁸⁾

b) Beachtung der Grundsätze für eine zulässige Datenverwendung

Durch eine entsprechende Ausgestaltung des Systems kann auch den Grundsätzen für eine rechtmäßige Verwendung von Daten (§ 6 DSGVO 2018) entsprochen werden: So liegt eine Verarbeitung nach Treu und Glauben vor, weil der Anwender über eine Verwendungsbefugnis für die Daten verfügt, die sich aus den (verfassungsrechtlichen) Bestimmungen zum Schutz des Eigentums ergibt. Auch ist der Zweck der Datenanwendung, nämlich die Beweissicherung bei Verkehrsunfällen, eindeutig festgelegt und rechtmäßig. Dem Wesentlichkeitsgrundsatz wird dadurch Rechnung getragen, dass die Verwendung der Daten nicht über diesen Zweck hinausgeht. Die Sicherstellung, dass die Daten im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig sind und – wenn nötig – auf den neuesten Stand gebracht werden, ist bei den gegenständlichen Aufnahmesystemen nicht problematisch, weil lediglich im Anlassfall eine Verarbeitung von Bilddaten erfolgt; dabei werden automatisch Zeitpunkt und Ort des Unfalls festgehalten.

C. Fazit

Kameras in Kfz zur Beweissicherung bei Verkehrsunfällen sind uE mit dem Datenschutzrecht kompatibel. Aus der in diesem Artikel besprochenen Judikatur lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass Dashboard-Cams dem Datenschutzrecht in jedem Fall widersprechen würden. Insb bei datenschutzfreundlicher Ausgestaltung („privacy by design“) als bloße „Crash-Cam“ ist uE von einer Zulässigkeit dieser Datenanwendungen auszugehen – dies unabhängig von einer (unzutreffenden) Qualifikation als Videoüberwachung.

Die Datenschutzbehörde in Österreich ist derzeit der Ansicht, dass „Dashcams“ unzulässig sind, wobei ein diesbezügliches Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig ist.¹⁹⁾

17) BG Hietzing 26. 6. 2013, 5 C 361/12 d.

18) Siehe dazu auch Thiele, Videoüberwachung aus Fahrzeugen – Datenschutzrechtliches zu Dash-Cams, in Jahnke (Hrsg), Jahrbuch Datenschutzrecht 2014, 235, 249.

19) Malsch, Videoüberwachung – Dashcam, in Datenschutzbehörde, Newsletter 1/2015, 2. Zum zweiten Verfahren siehe FN 1.

→ In Kürze

Dashboard-Cams („Dash-Cams“) sind Kameras in Kfz, die Beweismaterial für (gerichtliche) Auseinandersetzungen nach Verkehrsunfällen oder Sachbeschädigungen aufzeichnen sollen. Ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit ist umstritten. Werden Dashboard-Cams nach datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten technisch designt, werden sie zur Crash-Cam; diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Aufzeichnung öffentlichen Raums durch eine bewusst niedrig gehaltene Aufnahmequalität vermeidet, die Speicherung von Bilddaten auf das für den Beweissicherungszweck unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß beschränkt und nur im Fall des Eintretens eines vorab definierten Anlassfalls (Unfall, Sachbeschädigung etc) bestimmten, an den Daten ein berechtigtes Interesse habenden Personen Zugriff auf die Daten gewährt.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Dr. Rainer Knyrim ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Preslmayr Rechtsanwälte in Wien.

Kontaktadresse: Preslmayr Rechtsanwälte, Universitätsring 12, 1010 Wien. Tel: +43 (0)1 533 16 95, E-Mail: knyrim@preslmayr.at, Internet: www.preslmayr.at

Dr. Gerald Trieb ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Preslmayr Rechtsanwälte in Wien.

Kontaktadresse: Preslmayr Rechtsanwälte, Universitätsring 12, 1010 Wien. Tel: +43 (0)1 533 16 95, E-Mail: trieb@preslmayr.at, Internet: www.preslmayr.at

Von denselben Autoren erschienen:

Paxishandbuch Datenschutzrecht (2012);

Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG².

Literatur:

Knyrim/Trieb, Videokameras im Auto – Vom Teufelszeug zum Beweismittel, ZD 11/2014, 547; *Thiele*, Videoüberwachung aus Fahrzeugen – Datenschutzrechtliches zu Dashcams, in *Jahnel* (Hrsg), Jahrbuch Datenschutzrecht 2014, 235.

Link:

www.preslmayr.at/datenschutz.html

→ Literatur-Tipp



Zeitschrift: Datenschutz konkret (Dako)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

